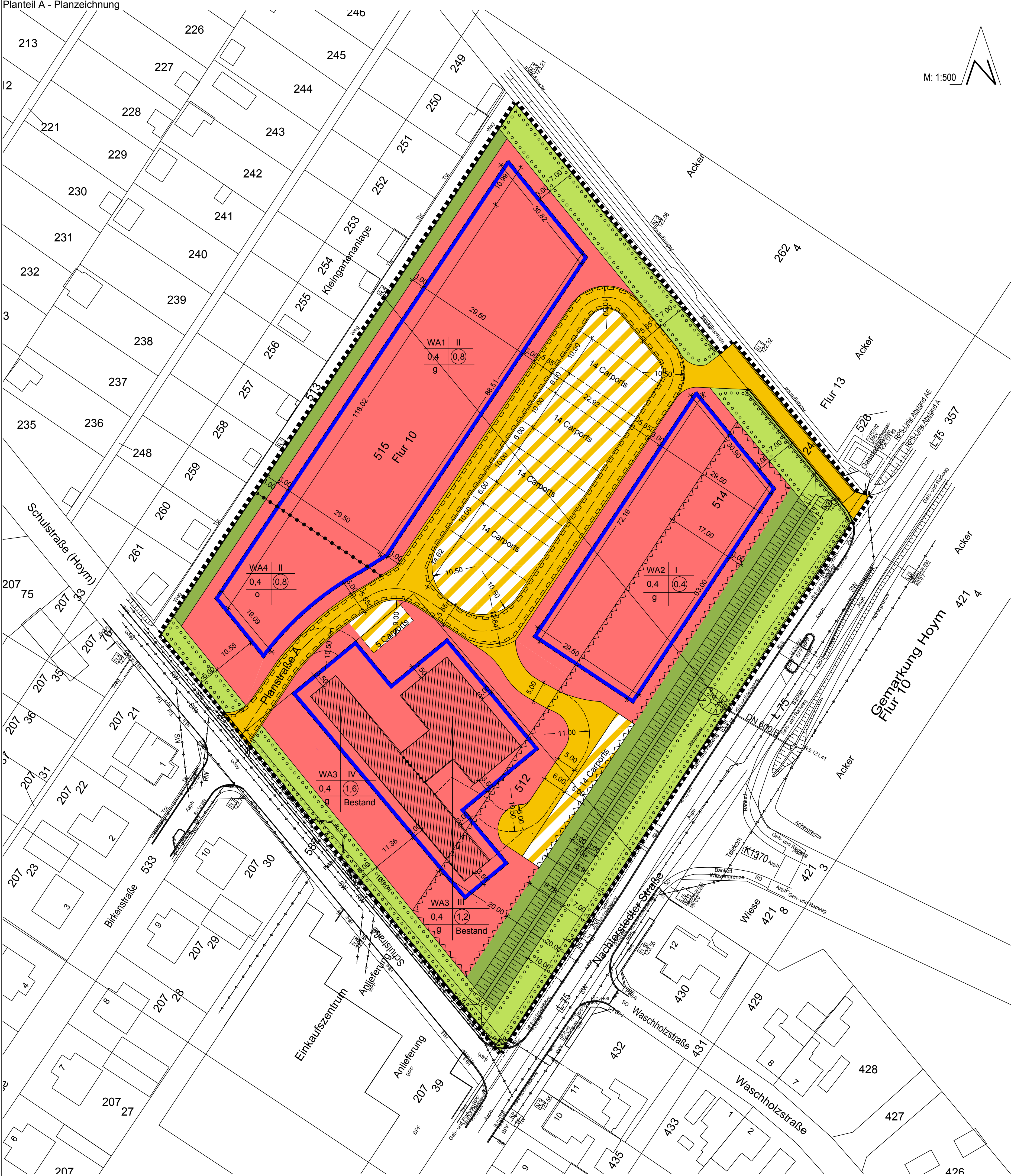
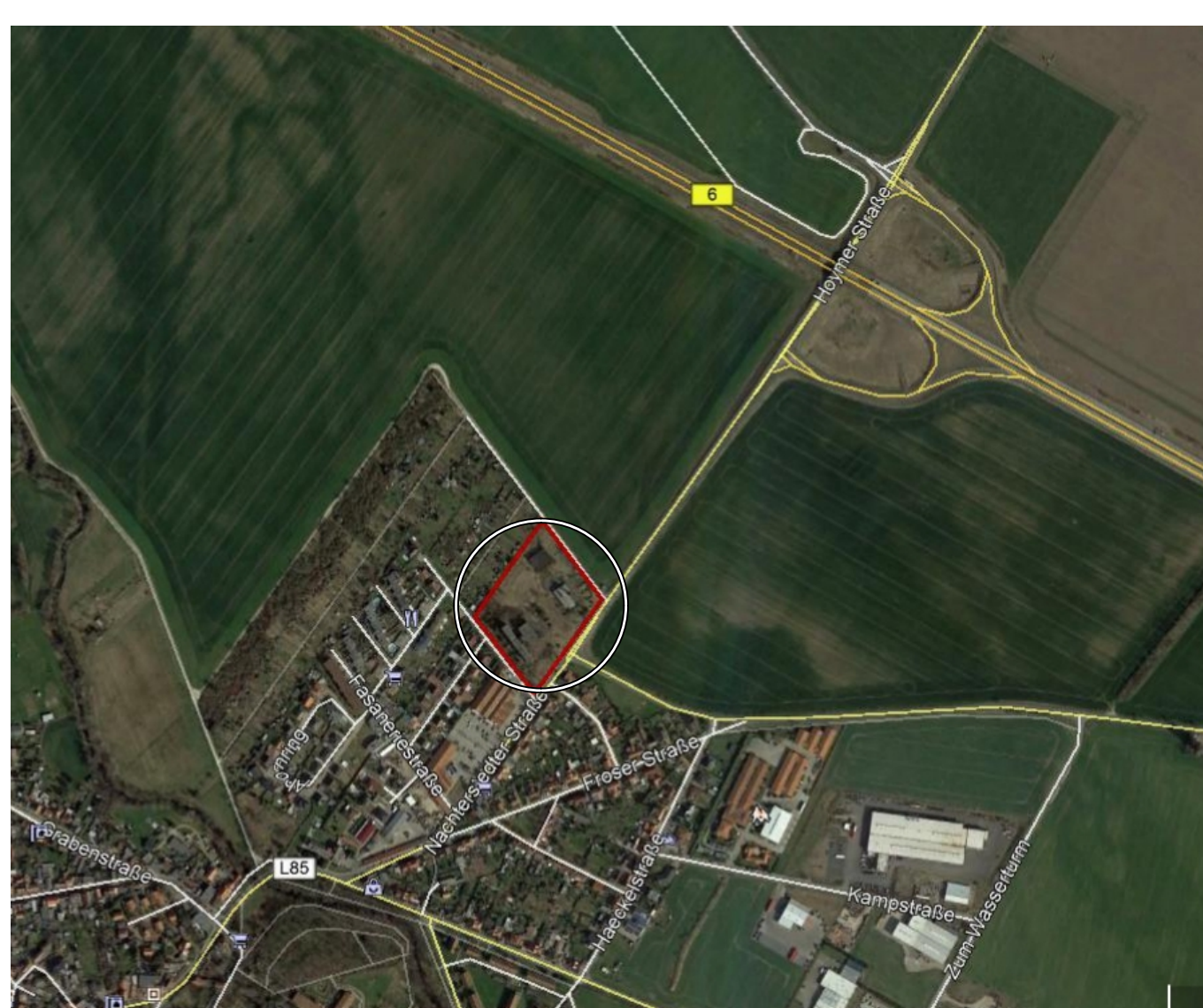




Geobasisdaten/Stand © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18 - 8004488-12

- Planzeichenerklärung
gem. Planzeichenverordnung - PlanzV
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
geändert worden ist
1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 Bau NVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 a BauNVO)
- 2.1 GRZ Grundflächenzahl
2.2 Zahl der Vollgeschosse
2.3 GFZ Geschöflächenzahl
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
- g geschlossene Bauweise
o offene Bauweise
4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Hier: private Verkehrsfläche, Carports
5. Hauptversorgungs- und Hauptbauversorgungsleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdisch
6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)
- Grünfläche
Lärmschutzwall
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: Carports
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu
belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche mit dem Zustimmungsvorbehalt
der Straßenbehörde
(§ 24 Abs. 2 Ziff. 1 StrG LSA)
- Straßenachse Planstraße A
- Flurstück mit Flurnummer
- Gebäude mit Hausnummer
- Gebäude Bestand im Plangebiet
- Bemaßung
- RPS - Linie
- Erklärung der Nutzungsschablone



Übersichtsplan o.M.

- Textteil - Teil B
Textliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
Die Fläche in der das Baugenehmigungs- oder nach den
Vorschriften notwendige Genehmigungen, wenn bauliche
Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur
Erreichung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der
Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen
von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich
geändert oder anders genutzt werden sollen, bedürfen der
Zustimmung der Straßenbehörde.
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
Nebenanlagen sind nicht zulässig.
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist mit Baugrenzen
gekennzeichnet.
3.2 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im
Sinne des § 14 BauNVO nicht zugelassen. Das gleiche gilt
auch für bauliche Anlagen, die sonst nach BauO LSA
zulässig sind bzw. zugelassen werden können.
4. Flächen mit dem Zustimmungsvorbehalt der Straßenbehörde
(§ 24 Abs. 2 Ziffer 1 StrG LSA)
Die Fläche in der das Baugenehmigungs- oder nach den
Vorschriften notwendige Genehmigungen, wenn bauliche
Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur
Erreichung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der
Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen
von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich
geändert oder anders genutzt werden sollen, bedürfen der
Zustimmung der Straßenbehörde.
5. Verkehrserschließung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Alle Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger ungebundener
Bauweise so zu verlegen, dass ein mittlerer Abflusswert von
hochstens 0,7 erreicht wird.
6. Versorgungsanlagen und Leitungen
6.1 Die Anschlussmöglichkeiten der technischen Medien
befinden sich in der Schulstraße und in der Nachterstedter
Straße. Innerhalb des Geltungsbereiches sollen sie im
Bereich der Wohnstraße liegen. Die Versorgung der
einzelnen Wohngebäude erfolgt von den im Bereich der
Wohnstraße verlegten Medien.
6.2 Gemäß dem geltenden Telekommunikationsgesetz ist im
Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets
sicherzustellen, dass passive Netzinfrastrukturen
(Glasfaserkabel) mit verlegt werden.
7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der
Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten
Personenkreises zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21
BauGB.
Da die Straße im Privatbesitz bleibt, wird sie als mit Geh-, Fahr-
und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der
Anlieger und der Erschließungsträger festgesetzt. Die
Erschließungsträger benötigen für abgrenzende
Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über eine
einzuträgende Dienstbarkeit.
8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern,
soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
8.1 Die Aufschüttung des Schallschutzwalls als eine aktive
Lärmschutzmaßnahme zum Schutz der schutzbedürftigen
Nutzung (Wohnen) gegenüber dem Gewerbe-
und Verkehrslärm, Höhe 2,0 m, Scheitelbreite 1,0 m, ist
festgesetzt als wichtiger Bestandteil der Sicherung der
Wohnqualität bezüglich der Schallimmissionen, aber auch
als Schallschutz. Er verläuft parallel zur Nachterstedter
Straße.
8.2 Der Schallschutzwall ist alleseitig und auf dem Scheitel
dachendekend mit einer Saugmischung aus Grasern
und Kräutern anzulegen, um eine Ruhezugsituation aus ein- bis
zweijährigen Arten zu initiieren. Die Ansaat ist mit einem
gebetriebsrechten, standortgerechten und zertifizierten
Saatgut vorzunehmen.
9. Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
9.1 Auf der nicht überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks
sind angefangene 100 m² überbaute Fläche ein
standortheimischer, mittelgroßer Baum (SAU mind. 12/14)
oder ein hochstämmiger Obstbaum (SU) mind. 10/12 sowie
drei freiwachsende, standortheimische Sträucher zu
pflanzen.
Standortgerechte Laubbäume und -sträucher sind den
nachfolgend aufgeführten Artenlisten zu entnehmen.
- Artenlisten
- | Bäume | Botanischer Name | Deutscher Name |
|--|-----------------------|----------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn | |
| Carpinus betulus | Hainbuche | |
| Fagus sylvatica | Rot-Buche | |
| Fraxinus excelsior | Esche | |
| Juglans regia | Walnuss | |
| Malus sylvestris | Wild-Äpfel | |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche | |
| Prunus praestris | Wild-Birne | |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche | |
| Prunus communis | Holz-Birne | |
| Sorbus aucuparia | Eibensche | |
| Tilia cordata | Winterlinde in Sorten | |
| Regionaltypische, hochstammige Obstarten und -sorten | | |
- | Sträucher | Botanischer Name | Deutscher Name |
|---------------------|-------------------------|----------------|
| Cornus sanguinea | Roter Harnegall | |
| Cornus avellana | Haselnuss | |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn | |
| Crataegus laevigata | Zweiflöffiger Weißdorn | |
| Prunus spinosa | Schlehe | |
| Rosa canina | Hunds-Rose | |
| Rosa rubiginosa | Wenrose | |
| Rubus idaeus | Himbeere | |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder | |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball | |
- 9.2 Die Pflanzung der Gehölze ist in der 2. Pflanzperiode nach
dem Beginn der Baumaßnahme durch den jeweiligen
Vorhabenenträger an geeigneter bzw. beschriebener Stelle auf
dem Grundstück durchzuführen.
9.3 Errichtung der nördlichen, östlichen, und südlichen Grenze wird
eine mehrreihige Strauch-Baumhecke mit einer Breite von 5
m (Süden) bzw. 7 m (Norden und Osten) innerhalb des
Plangebietes angeordnet. Es werden standorttypische,
heimische Bäume und Sträucher gepflanzt. Es ist
auchbionisches (gebietsheimisches) Pflanzmaterial mit
Herkunftsweis zu verwenden.
Die Hecke ist versetzt anzulegen, wobei der Reihenabstand
1,0 bis 1,5 m und der Abstand der Gehölze untereinander in
der Reihe ca. 1,0 m beträgt. Große Sträucher sind in der
mittleren Reihe, kleinwüchsige und lichtliebende Sträucher
in den beiden äußeren Reihen zu pflanzen. Es sind
Strauchgruppen mit 3-5 Sträuchern einer Art anzulegen. In
der mittleren Reihe sind mit einem Abstand von 6 bis 10 m
untereinander Bäume/Heister zu pflanzen.
Die größeren Heister sind durch einen Zweckbock,
die größeren Sträucher mit einem Schnäpfstahl sowie durch eine
schwierigere Anbindung zu sichern und bis zur Erreichung der
Standortsicherheit deren Funktionalität zu gewährleisten.
Anzahl der zu pflanzenden Qualitäten:
20% Heister, 30% m.B. 8, 20% - 22% cm.
80% Sträucher 2x v., 60-100 cm. Cont.

- 9.2 Die Pflanzung der Gehölze ist in der 2. Pflanzperiode nach
dem Beginn der Baumaßnahme durch den jeweiligen
Vorhabenenträger an geeigneter bzw. beschriebener Stelle auf
dem Grundstück durchzuführen.
9.3 Errichtung der nördlichen, östlichen, und südlichen Grenze wird
eine mehrreihige Strauch-Baumhecke mit einer Breite von 5
m (Süden) bzw. 7 m (Norden und Osten) innerhalb des
Plangebietes angeordnet. Es werden standorttypische,
heimische Bäume und Sträucher gepflanzt. Es ist
auchbionisches (gebietsheimisches) Pflanzmaterial mit
Herkunftsweis zu verwenden.
Die Hecke ist versetzt anzulegen, wobei der Reihenabstand
1,0 bis 1,5 m und der Abstand der Gehölze untereinander in
der Reihe ca. 1,0 m beträgt. Große Sträucher sind in der
mittleren Reihe, kleinwüchsige und lichtliebende Sträucher
in den beiden äußeren Reihen zu pflanzen. Es sind
Strauchgruppen mit 3-5 Sträuchern einer Art anzulegen. In
der mittleren Reihe sind mit einem Abstand von 6 bis 10 m
untereinander Bäume/Heister zu pflanzen.
Die größeren Heister sind durch einen Zweckbock,
die größeren Sträucher mit einem Schnäpfstahl sowie durch eine
schwierigere Anbindung zu sichern und bis zur Erreichung der
Standortsicherheit deren Funktionalität zu gewährleisten.
Anzahl der zu pflanzenden Qualitäten:
20% Heister, 30% m.B. 8, 20% - 22% cm.
80% Sträucher 2x v., 60-100 cm. Cont.

- Verfahrensvermerke
1. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
03.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“ gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
ausgelegt gemäß § 4 Abs. 3 BauGB des 2. Entwurfs
der Stadt Seeland bekannt gemacht worden.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch
Bekanntmachung des Vorwurfs Stand Januar
2020 im Rathaus der Stadt Seeland vom 04.05.2020 bis
05.06.2020 frühzeitig unterrichtet worden. Ihr wurde
Gegenstand der Auslegung und Erörterung gegeben.
Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt
Nr. 128 der Stadt Seeland vom 25.04.2020 bekannt
gemacht.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sind mit Schreiben vom 01.04.2020 gemäß § 4
Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet und die
Anregungen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden geprüft und abgewogen.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
4. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
14.12.2021 den Entwurf des B-Planes (mit örtlichen
Bauvorschriften) Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“, einschließlich der Begründung und des
Arten- und Naturschutzberichts gebilligt und die öffentliche
Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB des Entwurfs
Fassung September 2021 des Bebauungsplans,
einschließlich der Begründung und des
Arten- und Naturschutzberichts für die Dauer eines Monats sowie
die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange beschlossen.
Der Entwurf des B-Planes (mit örtlichen
Bauvorschriften) Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“ Fassung September 2021 wurde in der Zeit
07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 während
folgender Zeiten
Montags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Dienstags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags 9:00-11:30 Uhr
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Nicht
früherzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei
der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt
bleiben.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
Bedenken und Anregungen während der
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur
Niederschrift vorgebracht werden können im Amtsblatt
Nr. 148 der Stadt Seeland vom 29. Januar 2022
bekannt gemacht worden.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
5. Nach Hinweis durch das Landesverwaltungsamt auf die
Nichteinhaltung der Frist von 30 Tagen, wurde die
öffentliche Auslegung des Entwurfs Fassung
September 2021 nach der Bekanntmachung im
Amtsblatt Nr. 150 der Stadt Seeland vom 28.03.2022 in
der Zeit vom 04.04.2022 bis 06.05.2022 während
folgender Zeiten
Montags 9:00-12:00 Uhr
Dienstags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwochs Geschlossen
Donnerstags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags 9:00-11:30 Uhr
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich
ausgelegt. Nicht fristgerecht abgegebene
Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über
den B-Plan unberücksichtigt bleiben.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
Bedenken und Anregungen während der
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur
Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt
Nr. 150 der Stadt Seeland vom 26. März 2022 bekannt
gemacht worden.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
6. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben
vom 04.02.2022 eingeholt. Über die Auslegung nach §
3 Abs. 2 BauGB wurde unterrichtet.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
7. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
20.04.2022 den B-Plan Nr. 07 „Wohnpark
Nachterstedter Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1
BauGB beschlossen und die Begründung, die
Schallimmissionsprognose sowie die
Arten- und Naturschutzberichte gebilligt.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
8. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
03.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“, einschließlich der Begründung und des
Arten- und Naturschutzberichts gebilligt und die öffentliche
Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB des 2. Entwurfs
der Stadt Seeland bekannt gemacht worden.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
9. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben
vom 05.06.2023 eingeholt. Über die Auslegung nach §
4 Abs. 3 BauGB wurde unterrichtet.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
10. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
14.12.2021 den Entwurf des B-Planes (mit örtlichen
Bauvorschriften) Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“, einschließlich der Begründung und des
Arten- und Naturschutzberichts für die Dauer eines Monats sowie
die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange beschlossen.
Der Entwurf des B-Planes (mit örtlichen
Bauvorschriften) Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“ Fassung September 2021 wurde in der Zeit
07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 während
folgender Zeiten
Montags 9:00-12:00 Uhr
Dienstags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwochs Geschlossen
Donnerstags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags 9:00-11:30 Uhr
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Nicht
früherzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei
der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt
bleiben.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
Bedenken und Anregungen während der
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur
Niederschrift vorgebracht werden können im Amtsblatt
Nr. 148 der Stadt Seeland vom 29. Januar 2022
bekannt gemacht worden.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
11. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
14.12.2021 den Entwurf des B-Planes (mit örtlichen
Bauvorschriften) Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“, einschließlich der Begründung und des
Arten- und Naturschutzberichts für die Dauer eines Monats sowie
die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange beschlossen.
Der Entwurf des B-Planes (mit örtlichen
Bauvorschriften) Nr. 07 „Wohnpark Nachterstedter
Straße“ Fassung September 2021 wurde in der Zeit
07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 während
folgender Zeiten
Montags 9:00-12:00 Uhr
Dienstags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwochs Geschlossen
Donnerstags 9:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags 9:00-11:30 Uhr
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Nicht
früherzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei
der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt
bleiben.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
Bedenken und Anregungen während der
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur
Niederschrift vorgebracht werden können im Amtsblatt
Nr. 148 der Stadt Seeland vom 29. Januar 2022
bekannt gemacht worden.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
12. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben
vom 20.04.2022 eingeholt. Über die Auslegung nach § 4
Abs. 3 BauGB wurde unterrichtet.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
13. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
20.04.2022 den B-Plan Nr. 07 „Wohnpark
Nachterstedter Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1
BauGB beschlossen und die Begründung, die
Schallimmissionsprognose sowie die
Arten- und Naturschutzberichte gebilligt.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
14. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am
20.04.2022 den B-Plan Nr. 07 „Wohnpark
Nachterstedter Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1
BauGB beschlossen und die Begründung, die
Schallimmissionsprognose sowie die
Arten- und Naturschutzberichte gebilligt.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister
15. Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 07 „Wohnpark
Nachterstedter Straße“ sowie die Stelle, bei der der
Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden
von jedermann eingesehen werden kann und über den
Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.04.2021 im
Amtsblatt Nr. 128 der Stadt Seeland vom 25.04.2020
ortsüblich bekannt gemacht worden. In der
Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen
(§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und
Erflächen von Entschädigungsansprüchen (§ 44
BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10
Abs. 3 BauGB in Kraft.
- Stadt Seeland, den
- Siegel Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 07
"Wohnpark Nachterstedter Straße"

Stadt Seeland
OT Stadt Hoym / Anhalt

Salzlandkreis

Fassung: 3. Entwurf
Stand: Januar 2024

Maßstab: 1:500

0 25 50 m

Landesarchitektur
Stadt und Dorfplanung
Ascherleben
Dipl.-Ing. N. Kührmann
Landesarchitektur

Lindenstraße 22
Ascherleben
06449
Telefon: (03 34 73) 91 21 17
Telefax: (03 34 73) 91 21 18